

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Stück, 18.04.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 18. April 1929.) 16. Stück.

Inhalt:

- Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1929, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera.
- Nr. 24. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über Impfstoffe und Sera.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über Impfstoffe und Sera:

Für die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Impfstoffen und Zubereitungen aus Impfstoffen, ferner von Sera und ähnlichen Erzeugnissen, die aus Blut, Organen, Organteilen oder Organsekreten gesunder oder erkrankt gewesener oder immunisatorisch vorbehandelter Tiere ge-

wonnen werden, und von Zubereitungen aus solchen Erzeugnissen gelten, insoweit sie zur Anwendung beim Menschen oder bei Tieren zu Schutz- oder Heilzwecken bestimmt sind, neben den einschlägigen Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 (Reichsgesetzbl. S. 1608), der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380), des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912, S. 4) die Bestimmungen der §§ 1—22.

Impfstoffe im Sinne der nachstehenden Bestimmungen sind Stoffe, die aus Krankheitserregern, aus Stoffwechselprodukten oder Giften von Krankheitserregern oder aus Krankheitsprodukten hergestellt und zur Anwendung bei gesunden oder kranken Menschen oder Tieren zur Erzeugung von Abwehr- und Schutzstoffen bestimmt sind.

Auf die Herstellung, Aufbewahrung und die Abgabe von Kuhpockenlymphe finden die nachstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 1.

Die gewerbsmäßige Herstellung, Aufbewahrung und der gewerbsmäßige Vertrieb von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art unterliegen der staatlichen Beaufsichtigung.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Die Erlaubnis wird nur an solche Personen oder Unter-

nehmer erteilt werden, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 3.

Dem Gesuch um Erteilung der Erlaubnis zur Herstellung (§ 2) sind eine Beschreibung und Pläne der baulichen und sonstigen technischen Einrichtungen der Herstellungsstätte beizufügen; auch sind darin diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt werden sollen. Es sind ferner in dem Gesuche die Wirkungs- und, soweit dies möglich ist, die Prüfungsweise der Erzeugnisse, welche gewonnen werden sollen, sowie die Art der Haltbarmachung und die Dauer der Wirksamkeit anzugeben.

Die Erlaubnis wird nur erteilt werden, wenn die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Anlagen den an die Herstellung, die Aufbewahrung und den Vertrieb der Erzeugnisse zu stellenden Anforderungen genügen und wenn ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, um die Wirksamkeit sowie die Güte und Reinheit der Erzeugnisse zu gewährleisten und eine Verschleppung von Krankheitserregern auszuschließen. Die Erlaubnis wird nur für bestimmte Räume erteilt werden. Im Falle eines Wechsels der Räume ist erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

§ 4.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amts (Stadtmagistrats). Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen oder Unternehmer erteilt werden. Der Großhandel, Apotheken, tierärztliche Hausapotheken und Dispensieranstalten bedürfen dieser besonderen Erlaubnis nicht. Die Bestimmungen des § 88 der Ausführungsvorschriften

des Bundesrats zum Viehseuchengesetz werden hierdurch nicht berührt.

§ 5.

Die nach § 2 oder § 4 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wer außer den nach § 2 oder § 4 genehmigten Erzeugnissen noch weitere Präparate der in der Einleitung bezeichneten Art gewerbsmäßig herstellen, aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf hierzu besonderer Erlaubnis.

§ 6.

Die nach § 2 oder § 4 erteilte Erlaubnis ist von der zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei Erteilung der Erlaubnis nach § 2 und § 4 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der Anlagen (§ 3) den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 7.

Für die Herstellungsstätten, Aufbewahrungs- und Vertriebsstellen, die beim Inkrafttreten der gegenwärtigen Vorschriften schon bestehen, ist um die nach § 2 und § 4 erforderliche Erlaubnis binnen 6 Monaten nachzusuchen. Bei der Erteilung der Erlaubnis kann zur Erfüllung der gestellten Anforderungen eine Frist gewährt werden.

§ 8.

Der Hersteller von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art hat dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse, soweit sie zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, unter der Verantwortung eines bakterio-

logisch und serologisch geschulten Arztes, soweit sie für Tiere bestimmt sind, unter der Verantwortung eines bakteriologisch und serologisch geschulten Tierarztes hergestellt werden. Unter besonderen Umständen kann ausnahmsweise auch einem anderen zuverlässigen Sachverständigen die Verantwortung für die Herstellung der Erzeugnisse übertragen werden. Für jede verantwortliche Person ist ein sachverständiger Vertreter zu bestellen. Die Bestätigung dieser Personen erfolgt durch das Ministerium der sozialen Fürsorge. Sie werden auf die gewissenhafte und sachgemäße Ausübung ihrer Tätigkeit behördlich in Pflicht genommen. Im Falle des Freiwerdens der Stelle einer der bestätigten Personen ist das Ministerium der sozialen Fürsorge alsbald zu benachrichtigen.

§ 9.

Werden für die Herstellung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art Tiere gehalten, so ist mit ihrer fortlaufenden Ueberwachung ein Tierarzt zu beauftragen. Er ist ebenfalls behördlich auf die gewissenhafte Ausübung seiner Tätigkeit in Pflicht zu nehmen.

§ 10.

Tiere, die zur Gewinnung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art verwendet werden, müssen frei von übertragbaren Krankheiten sein. Wenn solche Tiere eingestellt werden, sind sie durch den verpflichteten Tierarzt zu untersuchen, ausreichend lange in einem Quarantänestall unterzubringen und fortlaufend bezüglich ihres Gesundheitszustandes zu überwachen. Einhufer sind mindestens vier Wochen lang abzusondern und während dieser Zeit namentlich auf Rog, Druse, ansteckende Blutarmut und Beschälseuche sorgfältig zu

untersuchen. Die Untersuchungsverfahren für Roh-, Drüse, ansteckende Blutarmut und Beschälseuche bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge. Die Vorbehandlung der in Quarantäne befindlichen Tiere zur Serumgewinnung ist zulässig.

§ 11.

Ueber die Aufstellung, Unterhaltung, Verwendung und Beaufsichtigung der Tierbestände sind besondere Bücher nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu führen. Das Einstellen der in den Herstellungsstätten zur Gewinnung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art gehaltenen Tiere in andere Stallungen, das Zusammenspannen oder der gemeinsame Weidegang von solchen Tieren mit anderen Tieren, sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Brunnen, Tränken und Schwemmen mit anderen Tieren ist nur gestattet, wenn eine etwaige Krankheitsverschleppung nach außen, sowie eine Krankheitsübertragung auf die Tiere der Herstellungsstätte nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ausgeschlossen ist.

§ 12.

Jede Veräußerung oder anderweitige Verwertung von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen und Hunden, die zur Herstellung von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art gedient haben, außerhalb des Betriebes ist von dem Hersteller zuvor dem beamteten Tierarzt anzumelden. Diesem ist auch sofort nach jedem Abgang eines solchen Tieres durch Verenden oder Schlachtung Anzeige zu erstatten. Inwieweit das Fleisch solcher Tiere zum menschlichen Genuß verwendet werden darf, regelt sich nach den hierüber ergehenden besonderen Bestimmungen.

§ 13.

Die Hersteller haben gemäß den vom Ministerium der sozialen Fürsorge ergehenden näheren Bestimmungen Bücher zu führen, aus denen jederzeit die Art und Weise der Gewinnung der Erzeugnisse und ihrer Zusammensetzung festgestellt werden kann. Auch muß aus diesen Büchern der Absatz und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein. Die Bücher für Impfstoffe und Sera, die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer staatlichen provisorischen Prüfung zugelassen sind, müssen auch das Datum und das jeweilige Ergebnis der staatlichen Prüfung erkennen lassen.

§ 14.

Bei Herstellung verschiedener Erzeugnisse muß Sicherheit getroffen werden, daß Verunreinigungen und Verwechslungen der Erzeugnisse sowie Verschleppungen von Krankheitserregern ausgeschlossen sind.

§ 15.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann die Abgabe von Erzeugnissen der in der Einleitung bezeichneten Art verbieten oder von dem Ergebnis einer staatlichen Prüfung abhängig machen. Welche Erzeugnisse dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer provisorischen Prüfung zugelassen werden können, welche Prüfungsverfahren dabei anzuwenden sind, und welche Stellen die Prüfung vornehmen, bestimmt das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 16.

Alle Erzeugnisse, die einer staatlichen Prüfung nach § 15 unterliegen, sind von dem Hersteller, sobald sie zur staatlichen Prüfung gestellt werden, in einem von

ihm bereitzustellenden Raum aufzubewahren. Dieser Raum steht unter Mitverschluß eines von dem Amte (Stadtmagistrat) bestätigten Kontrollbeamten, der auf die pflichtmäßige Erledigung der ihm übertragenen Kontrolle besonders vereidigt wird. Wenn eine bestimmte Menge eines der staatlichen Prüfung unterliegenden Erzeugnisses der Prüfung unterworfen werden soll, ist bei dem Kontrollbeamten die Einleitung der Prüfung zu beantragen. Die für die Prüfung jeweils erforderlichen Probemengen der zur Prüfung angemeldeten Erzeugnisse sind in Anwesenheit des Kontrollbeamten aus ihren Behältern zu entnehmen. Die Gefäße mit den Proben sind zu plombieren, unter seiner Aufsicht zu verpacken und das fertige Paket gleichfalls mit Plombenverschluß zu versehen. Ebenso sind die Behälter, in denen sich die zu prüfenden Erzeugnisse befinden, nach der Probeentnahme von dem Kontrollbeamten mit einer Plombe zu verschließen und in dem unter Verschluß des Kontrollbeamten stehenden Raume aufzubewahren. Die noch nicht geprüften Erzeugnisse sind von den geprüften getrennt zu halten und beide genau zu kennzeichnen. Der Hersteller hat die zur Prüfung bestimmten Probemengen jeweils mit einem Begleitschreiben nach einem vom Ministerium der sozialen Fürsorge angegebenen Muster an die Prüfungsstelle zu senden. Der Inhalt des Begleitschreibens ist von dem Kontrollbeamten auf seine Richtigkeit zu prüfen und das Begleitschreiben von ihm gegenzuzeichnen. Nur diejenigen Erzeugnisse, welche bei der Prüfung als tauglich befunden worden sind, dürfen zur Abgabe freigegeben werden. Die Entfernung der Plomben von den Behältern, in denen die Erzeugnisse aufbewahrt sind, und die Fertigmachung der Erzeugnisse darf nur unter Ueberwachung des Kontrollbeamten erfolgen. Erzeugnisse, die sich bei der Prüfung als so untauglich erwiesen haben, daß ihre Beseitigung erforder-

lich ist, sind unter Ueberwachung des Kontrollbeamten zu vernichten. Erzeugnisse, die bei der Prüfung noch nicht als voll tauglich befunden worden sind, aber noch voll tauglich gemacht werden können, sind bis zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Brauchbarmachung beginnt, durch den Hersteller in dem von ihm bereitgestellten, unter dem Verschluß des Kontrollbeamten stehenden Raum aufzubewahren. Dabei sind die bei der Prüfung beanstandeten Erzeugnisse getrennt von den bei der Prüfung als tauglich befundenen zu halten und ihre Behälter so zu kennzeichnen, daß daraus der Beanstandungsgrund ersichtlich ist.

§ 17.

Die Kontrollbeamten haben über die einzelnen der staatlichen Prüfung unterliegenden Erzeugnisse besondere Bücher nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge zu führen.

§ 18.

Betriebe, die sich mit der gewerbsmäßigen Herstellung der in der Einleitung genannten Erzeugnisse befassen, unterliegen in ihrem Gesamtumfange der amtsärztlichen und amtstierärztlichen Ueberwachung nach näherer Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge. Das Ministerium der sozialen Fürsorge hat außerdem jede Herstellungsstätte mindestens einmal im Jahre durch besondere Sachverständige besichtigen zu lassen. Zu dieser Besichtigung ist jeweils ein Mitglied der zuständigen Prüfungsstelle zuzuziehen.

§ 19.

Von einer Herstellungsstätte, die dem staatlichen Prüfungszwang unterliegende oder einer staatlichen provisorischen Prüfung unterstellte Erzeugnisse in den Handel

bringt, dürfen ungeprüfte Erzeugnisse derselben Art nicht abgegeben werden. Dies gilt auch für die Abgabe nach dem Auslande.

§ 20.

Die Erzeugnisse dürfen nur in Gefäßen und Verpackungen in den Verkehr gebracht werden, die mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein müssen, aus denen die Art des Erzeugnisses, die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnisse gegebene Kontrollnummer zu ersehen sind. Impfstoffe, die lebende Krankheitserreger enthalten, dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in den Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähige Hüllen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Impfstoffgefäße tunlichst ausgeschlossen ist. Die Gefäße, in denen staatlich geprüfte Erzeugnisse in den Verkehr gebracht werden, müssen außerdem mit Plombenverschluß oder durch Aehstempel gesichert sein und, ebenso wie ihre Verpackungen, noch Vermerke tragen, aus denen die Prüfungsstätte, der Tag der staatlichen Prüfung, die Menge des Inhalts in Kubikzentimeter oder Grammi, der Wirkungswert sowie der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit der Erzeugnisse zu ersehen sind. Auf der Plombe oder dem Aehstempel muß sich das Hoheitszeichen des Staates befinden, in dem die Herstellungsstätte gelegen ist, auch müssen die Gefäße, je nachdem die Erzeugnisse dem staatlichen Prüfungszwang unterliegen oder zu einer staatlichen provisorischen Prüfung zugelassen sind, die deutliche Aufschrift „Staatlich geprüft“ oder „Staatlich provisorisch geprüft“ tragen. Bei Ampullenfüllungen ist die staatliche Prüfung entweder durch Anbringung der Plombe am Ampullenhalse zu kennzeichnen, der zu diesem Zwecke eine Einschnürung tragen muß, oder durch einen Aehstempel, der um das

staatliche Hoheitszeichen die Umschrift „Staatliche Kontrolle“ zeigt.

Allen Erzeugnissen sind gedruckte Anweisungen für die Art ihrer Verwendung, Aufbewahrung und für die bei ihrer Anwendung etwa erforderlichen, besonders zu beachtenden Vorsichtsmaßregeln beizugeben.

Die Abgabe staatlich geprüften Serums von einer Herstellungsstätte an eine andere zum Zwecke des Weiterverkaufs ist nur statthaft, wenn die ankaufende Firma das Serum ohne Umfüllung unter der Firma und Kontrollnummer der Fabrik in den Handel bringt, die das Serum hergestellt hat. Für den Fall, daß sie es unter eigener Firma und Kontrollnummer abzugeben beabsichtigt, ist das Serum unter Angabe der Gewinnungsstätte, der bisherigen Kontrollnummer und der aufgekauften Menge erneut bei dem zuständigen Prüfungsinstitut zur Prüfung zu stellen. In jedem einzelnen Falle hat die Firma, die das Serum abgibt, der zuständigen Prüfungsstelle eine Mitteilung zu machen, die den Namen des Auftraggebers, die Art, Dosierung, Menge und Kontrollnummer des abgegebenen Fabrikats enthält.

§ 21.

Erzeugnisse der in der Einleitung bezeichneten Art, die zur Anwendung beim Menschen bestimmt sind, dürfen außerhalb des Großhandels nur durch Apotheken und nur auf Anweisung eines Arztes abgegeben werden. Nur ausnahmsweise zur Abwehr unmittelbar drohender Lebensgefahr dürfen die Herstellungsstätten oder sonstige Vertriebsstellen solche Erzeugnisse auch unmittelbar an Aerzte abgeben.

§ 22.

Die §§ 1—9, 12, 16—18 der vorstehenden Bestimmungen finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 23.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 24.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betr. die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium die nachstehenden Vorschriften über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge:

§ 1.

Wer gewerbsmäßig bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge oder Zubereitungen, die solche Mittel enthalten, herstellen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Ministeriums der sozialen Fürsorge. In

dem Erlaubnisgesuch sind diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Erlaubnis wird nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses für die Errichtung einer solchen Herstellungsstätte sowie nur für bestimmte Räume und nur an solche Personen oder Unternehmer erteilt werden, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 2.

Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Amtes (Stadtmagistrats) desjenigen Ortes, in welchem die Aufbewahrungs- oder Verkaufsstelle gelegen ist. Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen für bestimmte Räume und jeweils nur dann erteilt werden, wenn nachweislich ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle vorhanden ist.

§ 3.

Die nach § 1 und § 2 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wenn der Hersteller oder der Händler noch weitere Präparate der in § 1 bezeichneten Art herstellen oder verkaufen will, so ist hierfür erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers oder des Händlers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 1 und § 2 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die baulichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 4.

Die Herstellungs- und Vertriebsstellen der in § 1 und § 2 bezeichneten Art unterliegen der ständigen Ueberwachung durch die Polizeibehörden.

§ 5.

Der Hersteller hat für die ordnungsmäßige Instandhaltung der Räume und für die zuverlässige sachgemäße Durchführung des Betriebes Sorge zu tragen. Er darf in Behinderungsfällen sowie für die einzelnen Arbeiten und Verrichtungen nur solche Personen mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche imstande sind, die volle Verantwortlichkeit zu übernehmen.

§ 6.

Die zur Herstellung der in § 1 erwähnten Erzeugnisse dienenden Kulturen sowie die fertiggestellten Erzeugnisse sind von dem Hersteller und von dem Händler so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Auch hat der Hersteller Vorkehrungen zu treffen, daß Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie alle sonstigen Materialien, welche die in Frage kommenden Erreger enthalten, sobald sie entbehrlich geworden sind, in einer die Verschleppung der betreffenden Erreger ausschließenden Weise beseitigt werden.

§ 7.

Von den Herstellern sind über die Herstellung der Erzeugnisse Listen zu führen, auf Grund derer eine Ueberprüfung der Zeit der Herstellung der Erzeugnisse sowie der Art und der Virulenzhaltung der benutzten Kulturen möglich ist. Auch muß aus diesen Listen der Absatz und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein.

Ueber verschiedene Erzeugnisse sind getrennte Listen zu führen. Die mit der Prüfung beauftragten Stellen sind verpflichtet, die ihnen gemachten Angaben nach außen geheim zu halten.

§ 8.

Bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren in Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähigen Hüllen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Gefäße tunlichst ausgeschlossen ist. Die Gefäße müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnis gegebene Kontrollnummer, sowie die Art des Mittels und die Dauer seiner Wirkung zu ersehen sind.

§ 9.

Jeder Packung von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art muß neben der Gebrauchsanweisung ein Abdruck der im Reichsgesundheitsamt aufgestellten „Verhaltensmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, die Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mäusetyphusbazillen enthalten“ beigegeben sein.

§ 10.

In den Räumen, die zur Herstellung oder Aufbewahrung von Erzeugnissen der in § 1 erwähnten Art dienen, dürfen Erzeugnisse, die zur Anwendung beim Menschen oder bei Haustieren bestimmt sind, nicht hergestellt oder aufbewahrt werden.

§ 11.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann die Abgabe von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art für bestimmte Zwecke oder auch vollständig verbieten.

§ 12.

Die §§ 1—4 dieser Vorschriften finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 13.

Uebertretungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.* bestraft.

Oldenburg, den 9. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Willers.